

b)

**Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des
öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
(Schulsatzung BFS Krankenpflegehilfe)**

Vom _____

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt für das Kommunalunternehmen Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom _____ aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g :

§ 1

Träger, Bezeichnung

- (1) Das selbständige Kommunalunternehmen - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachhelfer /in eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Neumarkt als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Neumarkt“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 LkrO in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2019 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am _____ vom Kreistag beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Neumarkt, _____

Landrat